STADT WAREN (MÜRITZ) 2 HEILBAD



Satzung der Stadt Waren (Müritz) über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Januar 1998 (GVOBI. M-V, S. 29, 890), zuletzt geändert durch Gesetz am 9. August 2000 (GVOBI. M-V, S. 360) in Verbindung mit dem § 2 Abs. 1 und 2 und dem § 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBI. M-V, S. 522), berichtigt am 4. November 1993 (GVOBI. M-V, S. 916) hat die Stadtvertreterversammlung am 21. April 2004 folgende Satzung der Stadt Waren (Müritz) über die Erhebung einer Vergnügungssteuer beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Waren (Müritz) veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

- 1. Tanz- und Partyveranstaltungen;
- 2. Schönheitstänze, Schaustellungen von Personen, Sexdarbietungen und Darbietungen ähnlicher Art;
- 3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit gekennzeichnet worden sind und die zudem in übersteigerter, anreißerischer oder aufdringlich selbstzweckhafter Form insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern;

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

- 1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und Veranstaltungen von Vereinen, bei denen die Gewinnerzielung nicht der Hauptzweck ist, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
- 2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
- 3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 10 angegeben worden ist.

§ 3 Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter.
- (2) Steuerschuldner ist auch derjenige, der Räume oder Freiflächen für die Veranstaltung zur Verfügung stellt.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung.

§ 5 Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer wird als Steuer nach der Roheinnahme, d. h. nach der Höhe des Entgeltes, erhoben.

Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Vorverkaufsgebühren. Sind im Entgelt Beträge für Zusatzleistungen in Form von Speisen und Getränken enthalten, bleiben diese bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit diese üblich und angemessen sind.

oder

(2) Die Steuer wird als Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.

Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.

Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnenund Kassenräume, der Garderobe, der Küche und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und anzugrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

§ 6 Steuersatz

(1) Bei der Besteuerung nach der Höhe des Entgeltes (§ 5 Abs. 1) beträgt der Steuersatz 10 % des Entgeltes.

- (2) Die Steuer nach § 5 Abs. 2 beträgt je Veranstaltung und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche:
 - a) 2,60 € für Tanz- und Partyveranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1;
 - b) 5,20 € für Schönheitstänze, Schaustellungen von Personen und Darbietungen gemäß § 1 Nr. 2.
 - c) Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 % dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- (3) Für Veranstaltungen, die über den Eintritt der Sperrzeit hinausgehen, erhöhen sich die Vergnügungssteuersätze um 50 %. Bei Veranstaltungen, die mehr als zwei Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert berechnet.
- (4) Die Stadt Waren (Müritz) kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 7 Steueranmeldung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nummer 1 − 3 sind spätestens 3 Werktage vor deren Beginn beim Sachgebiet Steuern anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktage nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Das Sachgebiet Steuern kann auf Antrag zulassen, dass der Steuerschuldner seine Vergnügungssteuererklärung in zeitlich festgelegten Abständen bei der Stadt Waren (Müritz) einreicht.
 - Diese Erklärung hat den Tag und die Art der Veranstaltung sowie die vergnügungssteuerpflichtigen Entgelte bzw. Veranstaltungsflächen zu enthalten.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

Die Stadt Waren (Müritz) setzt die Vergnügungssteuer mittels Bescheid fest. Die Steuer wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 Steuerschätzung

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 162 Abgabenordnung geschätzt.

§ 10 Mitwirkungspflicht des Steuerschuldners

- (1) Der Steuerschuldner (§ 4) hat bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, mitzuwirken. Es sind insbesondere Auskünfte zu erteilen. Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind sie oder die von ihnen benannten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners keinen Erfolg, so kann die Stadt Waren (Müritz), Sachgebiet Steuern auch andere z. B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Unterlagen hat der Steuerschuldner in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen.
- (3) Die Beschäftigten oder Beauftragten des Sachgebietes Steuern sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf die §§ 98 und 99 der Abgabenordnung wird verwiesen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 16 und § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften § 7 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssatzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Waren (Müritz) vom 06.06.1991, zuletzt geändert durch 2. Änderung der Satzung vom 06.03.1997, außer Kraft.

Waren (Müritz), 27.09.2004

R h e i n Bürgermeister

Die Satzung der Stadt Waren (Müritz) über die Erhebung einer Vergnügungssteuer wurde mit Schreiben vom 30.08.2004 vom Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 2 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz bestätigt.